



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651ppe/006-2020#007
Datum: 29.07.2021**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Neubau der GSM-R Basisstation 26067 und Rückbau der GSM-R
Basisstation 17509 in Weilheim (Oberbayern)“**

**in der Gemeinde Weilheim (Oberbayern)
im Landkreis Weilheim-Schongau**

Bahn-km 53,176 bis 53,666

der Strecke 5504 München - Mittenwald

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	4
A.4.3	Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	7
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.7	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
A.8	Hinweis zum Arbeitsschutz	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Variantenentscheidung	11
B.4.3	Wasserhaushalt	12
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	12
B.4.5	Immissionsschutz	13
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	14
B.4.9	Sonstige öffentliche Belange	14
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	14
B.4.11	Arbeitsschutz	14
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der GSM-R Basisstation 26067 und Rückbau der GSM-R Basisstation 17509 in Weilheim (Oberbayern)“, in der Gemeinde Weilheim (Oberbayern), Bahn-km 53,176 bis 53,666 der Strecke 5504, München - Mittenwald, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau einer sog. GSM-R Basisstation (Sende- und Empfangs-Funkstation auf Basis des Standards Global System for Mobile Communication mit Modifikationen für den Eisenbahnbetrieb) mit Nr. 26067 in Weilheim (Bahnstrecke 5504, km 53,480 - 53,552)
- Rückbau der GSM-R Basisstation mit Nr. 17509 in Weilheim (Bahnstrecke 5504, km 53,661 - 53,666)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 01.12.2020, 10 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 30.03.2020, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 30.03.2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 30.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 30.03.2020, 3 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Bauwerksplan (Ansicht/Grundriss Mast, BS, BSH) Planungsstand: 30.03.2020, Maßstab 1:100 / 1:20	genehmigt
5.2	Bauwerksplan/Fotomontage Planungsstand: 30.03.2020, ohne Maßstab	genehmigt
6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 30.03.2020, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsstand 30.03.2020, 8 Seiten und Bestands-/Konflikt-/Maßnahmenplan vom 17.05.2020	genehmigt
8	Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 14.04.2020	nur zur Information
9	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 01.12.2020, 1 Blatt	genehmigt
10	Grunderwerbsplan Planungsstand: 30.03.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.2.1 Die in Unterlage 7 dargestellten Maßnahmen sind so auszuführen, wie sie dort dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in

den nachstehenden, naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

- A.4.2.2 Zum Schutz der Zauneidechsen haben die Baumaßnahmen außerhalb der Wintermonate (Oktober – April) stattzufinden.
- A.4.2.3 Versiegelungen sind auf das nötige Mindestmaß zu beschränken. Die gegebenenfalls erforderliche Neuanlage von Flächen für Zufahrten und Stellplätze hat möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
- A.4.2.4 Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Flächen sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- A.4.2.5 Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 879,52 € an den Bayerischen Naturschutzfond zu leisten (Konto IBAN DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC HAUCKDEFF, Betreff: „Ersatzzahlung gemäß Bescheid Eisenbahn-Bundesamt vom 29.07.2021, Vorhaben: Neubau der GSM-R Basisstation 26067 in Weilheim (Oberbayern), Az. 651ppe/006-2020#007, DB Netz AG, Rb Süd, Maßnahme in der Gemarkung Weilheim in OB“.
- A.4.2.6 Das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind unverzüglich über die geleistete Ersatzzahlung zu informieren.

A.4.3 Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen

- A.4.3.1 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und -verfahren) von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Zumutbarkeit auszuschöpfen.
- A.4.3.2 Der Einsatz besonders lärmintensiver Baumaschinen ist bei maximal 8 Stunden/Tag auf den Tageszeitraum von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr beschränkt und auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.
- A.4.3.3 Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten - insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung und Unvermeidlichkeit lärmintensiver Bautätigkeiten - frühzeitig den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen (Posteinwurf, Aushänge etc. unter Benennung von Ansprechpartnern).

A.4.3.4 Lärmintensive Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:

- Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“)
- Dauer der Arbeiten
- Art der Arbeiten
- Bauleiter mit Telefonnummer
- ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner

Die Notwendigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.4.4.2 Das auf der Flurnummer 2754 der Gemarkung Weilheim anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben in eine Einbauklasse einzustufen und entsprechend der Ergebnisse der Beprobung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Der Verwertungsweg ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau nachzuweisen und entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme eventuell betroffenen Spartenträgern Kontakt aufzunehmen, um ggf. die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.6.1 Die Vorhabenträgerin hat zu veranlassen, dass die ausführende Firma für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt einholt und die erteilten Auflagen befolgt.

A.4.6.2 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind seitens der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweis zum Arbeitsschutz

Zum Arbeitsschutz sind die mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes an die Mannesmann Arcor AG & Co vom 07.05.2001, Gz.: 32.35 Hta 434/00, getroffenen Festlegungen zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau der GSM-R Basisstation 26067 und Rückbau der GSM-R Basisstation 17509 in Weilheim (Oberbayern)“ bei Bahn-km 53,176 bis 53,666 der Strecke 5504 München - Mittenwald hat zum Gegenstand:

- Neubau der GSM-R Basisstation 26067 mit 30m-Funkmast, Betonschaltheus, Kabelaufbauschaht und 65m Betonkabeltroh in Weilheim (Bahnstrecke 5504, km 53,480 - 53,552)
- Rückbau der GSM-R Basisstation 17509 mit 25m-Funkmast, Systemtechnikschrnk, Betonschaltheus in Weilheim (Bahnstrecke 5504, km 53,661 - 53,666)

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.06.2020, Az. I.CVR-S-MÜ, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der GSM-R Basisstation 26067 und Rückbau der GSM-R Basisstation 17509 in Weilheim (Oberbayern)“ beantragt. Der Antrag ist am 24.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.08.2020 und 01.10.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.09.2020 und 18.12.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.01.2021, Az. 651ppe/006-2020#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Weilheim-Schongau Stellungnahme vom 24.02.2021, Az. 6153 Sg. 40-2021

2.	Stadt Weilheim Stellungnahme vom 18.02.2021, Az. 6024.7
----	--

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Vorliegend ist keine erhebliche Rechtsbeeinträchtigung ersichtlich. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Pflicht der Vorhabenträgerin gegenüber den Eigentümern des Grundstücks, auf dem die bisherige GSM-R Basisstation gelegen ist, diese Basisstation zurückzubauen. Um eine lückenlose Funkversorgung der Bahnstrecke 5504 im Bereich Weilheim zu gewährleisten, ist der dortige Ersatz-Neubau einer GSM-R Basisstation erforderlich. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat Standortalternativen im Bereich des bisherigen Standortes (südlich des Bahnhofs Weilheim, GSM-R Basisstation 17509) untersucht. Nach den Kriterien der Zugänglichkeit, der ausreichenden Platzverhältnisse, der möglichst großen Entfernung zu vorhandener Wohnbebauung und auch von Umwelt- und Landschaftsschutz (vgl. Maßnahmen M 3 und M 4 nach Unterlage 7) wählte sie den vorliegenden Standort westlich des Empfangsgebäudes des Bahnhofs Weilheim aus (vgl. auch Nrn. 2.2 und 12 Unterlage 1).

Die Stadt Weilheim hat mit ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 einen knapp 200m weiter nördlich gelegenen Standort (auf Höhe „Am Öferl“ / „Fischerried“) angeregt. Die Vorhabenträgerin hat durch ein Funk-Messprotokoll belegt, dass bei einer Standortverlegung (noch) weiter nach Norden die Sicherheit der lückenlosen Funkversorgung gefährdet wäre und eine funktechnische Nachrüstung mit höherer Wahrscheinlichkeit erforderlich würde. Dies ist der Vorhabenträgerin nicht zumutbar, zumal die Stadt Weilheim ihre „Anregung“ nicht weiter begründet hat. Insgesamt ist daher kein vorzugswürdiger Standort für die neue GSM-R Basisstation ersichtlich. Die vorliegende Standortauswahl der Vorhabenträgerin ist gerechtfertigt.

B.4.3 Wasserhaushalt

Aufgrund der geringen Anlagenfläche von ca. 50m² bedarf es keiner Entwässerungsanlage. Die Fundamente beeinträchtigen nicht das Grundwasser. Insgesamt wird der Wasserhaushalt nicht nennenswert berührt. Daher war unter A.4.1 lediglich die allgemeine Sorgfaltspflicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die wie vorliegend Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Es wurde deshalb ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Zur vorliegenden Planung wurden die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, bezogen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, untersucht. Auf die Unterlage 7 der Planunterlagen wird verwiesen.

Im Vorhabenbereich ist mit dem Vorkommen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Zauneidechsen und deren Störung zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist jedoch nicht anzunehmen. Insbesondere dürften die gegebenenfalls vorhandenen Zauneidechsen vor den kleinflächigen Bauarbeiten flüchten und in die angrenzenden, gleichwertigen Nachbarhabitate ausweichen. Baumaterialien werden abseits der eventuell von Zauneidechsen besiedelten Gleisschotterkörper gelagert (Maßnahme M 5 nach Unterlage 7). Gleichermäßen erfolgt die Baustelleneinrichtung mehrere Meter von Gehölzrändern entfernt (Maßnahme M 2 nach Unterlage 7).

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Fläche durch insbesondere den 30m-Mobilfunkmast wurde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung BayKompV bilanziert. Die Vorhabenträgerin hat eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen (Maßnahme M 1 nach Unterlage 7). Unter Zugrundelegung von 4% der Baukosten weist Seite 8 Unterlage 7 eine Ersatzzahlung von 1.759 EUR aus.

Die untere Naturschutzbehörde gab folgende Hinweise:

- Zum Schutz der Zauneidechsen haben die Baumaßnahmen außerhalb der Wintermonate (Oktober – April) stattzufinden.
- Nach Anlagen 2.2, 5 BayKompV können (bei der vorliegenden mittleren Bewertung des Landschaftsbilds) 2% der Baukosten angesetzt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt sieht diese Hinweise als überzeugend an und hat sie auch im verfügbaren Teil unter A.4.2 zugrunde gelegt. Geeignete Ausgleichs- oder andere Ersatzmaßnahmen sind nicht ersichtlich, sodass die Vorhabenträgerin Ersatz in Geld zu leisten hat.

B.4.5 Immissionsschutz

Im Hinblick auf Betriebslärm erfüllt die neue GSM-R Basisstation die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete, wie hier gegeben (vgl. Seite 6-8 Unterlage 1).

Im Hinblick auf Baulärm wird der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Baulärm einschlägige Richtwert von tagsüber 55 dB(A) überschritten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 25m Entfernung. Allerdings werden besonders lärmintensive Baumaschinen nicht durchgehend, sondern lediglich stundenweise eingesetzt. Auch stellen sich die Bauarbeiten von 42 Tagen insgesamt als nicht allzu langanhaltend dar. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nach A.4.3 ist daher insgesamt von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner durch Baulärm auszugehen.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten (vgl. Seite 6 Unterlage 1 und Unterlage 8, Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 14.04.2020).

Auch im Übrigen sind jedenfalls keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen ersichtlich.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Nach Information des Landratsamts Weilheim-Schongau sind die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 2754 und 2754/54 der Gemarkung Weilheim nicht im Altlastenkataster eingetragen (Stand: 02.02.2021). Allerdings sei die Flurnummer 2754 der Gemarkung Weilheim im Altlastenkataster unter der ehemaligen Katasternummer 19000861 dokumentiert, da hier von anthropogenen Belastungen im Unterboden (unterhalb des Abtragungshorizonts) auszugehen war. Aus diesem Grund bat das Landratsamt begründeterweise um die Nebenbestimmungen nach A.4.4.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Nebenbestimmung A.4.5 sichert das Einvernehmen mit eventuell betroffenen Spartenträgern ab.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Nebenbestimmungen A.4.6 sichern die ordnungsgemäße Mitbenutzung öffentlichen Straßenraums ab.

B.4.9 Sonstige öffentliche Belange

Die Stadt Weilheim hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, jedoch den vorgesehenen Standort nicht befürwortet, sondern dessen Verlegung nach Norden angeregt. Wie unter B.4.2 dargestellt, würde eine solche Verlegung jedoch die Sicherheit der Funkversorgung beeinträchtigen. Daher war der Anregung nicht weiter zu folgen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Grundinanspruchnahme nach den Unterlagen 9 und 10 spiegelt lediglich die kaufvertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und den jetzigen Grundstückseigentümern wieder. Wie vereinbart, verlagert die Vorhabenträgerin vorliegend die vorhandene GSM-R Basisstation, sodass es sich um eine ohne weiteres zulässige, vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme handelt.

B.4.11 Arbeitsschutz

Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten:

In § 20 Satz 4 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung vom 20.03.1975, gültig bis 24.08.2004, war vorgesehen,

dass bei Steigleitern oder Steigeisengängen mit mehr als 80 Grad Neigung zur Erdoberfläche, in Abständen von höchstens 10m, Ruhebühnen vorhanden sein müssen. Vor diesem Hintergrund hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid an die Mannesmann Arcor AG & Co. vom 07.05.2001, Az. 32.35 Hta 434/00, eine Ausnahmegenehmigung zu den Anforderungen von § 20 Abs. 4 ArbStättV erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung trifft eine vom konkreten Einzelfall unabhängige Regelung zu Ruhebühnen auf Antennentragwerken im Rahmen des GSM-R Projektes.

Am 25.08.2004 trat eine neue Fassung der ArbStättV in Kraft. Regelungen zu Steigleitern und Steigeisengängen sind in § 3 Abs. 1 und Nr. 1.11 des Anhangs zu dieser Vorschrift enthalten. Danach müssen Steigleitern und Steigeisengänge nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sein. Die im Bescheid vom 07.05.2001 getroffenen Regelungen beschreiben die im GSM-R Funksystem angemessenen Regelungen zu Ruhebühnen. Daher werden auch nach der Neufassung der ArbStättV die inhaltlichen Entscheidungen des Bescheides vom 07.05.2001 aufrechterhalten. Um den Arbeitsschutz zu wahren, wird entsprechender Hinweis im Kapitel A.8 erteilt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es sind keine erheblichen Belange oder Rechte ersichtlich, die das Vorhabeninteresse überwiegen könnten.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 29.07.2021

Az. 651ppe/006-2020#007

EVH-Nr. 3441325